

**Richtlinien für die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis  
und der Missio canonica für Lehrkräfte mit der Facultas  
„Katholische Religionslehre“ und Geschäftsordnung**  
(KA 2007 Nr. 96)

Gemäß can. 804 § 1 CIC werden folgende Regelungen erlassen:

I. Richtlinien für die Erteilung der Missio canonica für staatliche Lehrkräfte mit der Facultas „Katholische Religionslehre“

1. Die Erteilung der Missio canonica erfolgt in den (Erz-) Diözesen der Bundesrepublik einheitlich.
2. Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird den Religionslehrerinnen und den Religionslehrern aller Schulformen auf Antrag die kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt.
3. Die Missio canonica kann nach bestandener pädagogischer Prüfung (II. Staatsexamen) und der Teilnahme an den verbindlichen Elementen der Studienbegleitung für Studierende für Katholische Religionslehre/Theologie/Religionspädagogik mit dem Berufsziel „Religionslehrerin/Religionslehrer“ im Bistum Trier auf Antrag verliehen werden.

Der Antrag wird auf einem Formblatt gestellt. Das Formblatt sieht vor:

- a) Angaben zur Person;
- b) die Versicherung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche erteilen wird;
- c) Namen und Anschriften der Persönlichkeiten, die für die Bewerberin bzw. den Bewerber Referenzen abgeben können. Von ihnen soll wenigstens einer Priester sein.

Beizufügen sind dem Antrag:

Beglaubigte Abschriften des Zeugnisses über die I. und II. Staatsprüfung und des Studienbegleitbriefes zum Nachweis der Teilnahme an den verbindlichen Elementen der Kirchlichen Studienbegleitung.

4. Die Anträge bearbeitet das Bischöfliche Generalvikariat.  
In besonders gelagerten Fällen wird der Antrag dem Bischof – über eine von ihm berufene Kommission – zur persönlichen Entscheidung vorgelegt
5. Die Missio-Kommission muss personell so zusammengesetzt sein, dass die Berücksichtigung theologischer, religionspädagogischer und juristischer Entscheidungsmomente gewährleistet ist. Die bzw. der Betroffene hat das Recht, für das Gespräch mit der Missio-Kommission eine Person seines Vertrauens hinzuzuziehen. Die Ergebnisse der Kommission werden dem Bischof für seine Entscheidung vorgelegt.
6. Kriterien für eine Verleihung der Missio canonica:
  - a) Die Religionslehrerin bzw. der Religionslehrer ist bereit, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre und den Grundsätzen der Kirche zu erteilen.
  - b) Die Religionslehrerin bzw. der Religionslehrer beachtet katholische Grundsätze in der persönlichen Lebensführung.

7. Bei Annahme der Bewerbung erteilt der Bischof die Missio canonica im Rahmen der erworbenen Lehrbefähigung. Im Falle der Ablehnung werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Gründe mitgeteilt.

8. Das Entzugsverfahren entspricht sinngemäß der Verleihung.

9. Die Missio canonica gilt für die (Erz-)Diözesen des jeweiligen Bundeslandes, dem der Antragsteller zugehört. Ein eventueller Entzug wird allen Ordinariaten des jeweiligen Bundeslandes und der zum Zeitpunkt der Entziehung zuständigen Schul-aufsichtsbehörde mitgeteilt.

10. Die Texte der „Kirchlichen Unterrichtsbescheinigung“ und der „Missio canonica“ (Anlage 1) sind in allen (Erz-) Diözesen der Bundesrepublik einheitlich.